

Strafenkatalog

*für Liga, Pokal und sonstige Wettbewerbe/Veranstaltungen
der Privatliga Bergisch-Land e.V.*

Stand: 30.10.2018

Privatliga Vereinsordnung Absatz 3.14 (Strafenkatalog)

Bestandteil der Vereinsordnung ist im Anhang ein Strafenkatalog. Die Inhalte des Strafenkatalogs werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ligarat beschlossen.

Auf Grundlage des Strafenkatalogs spricht der Vorstand persönliche Strafen sowie Mannschaftssanktionen aus. Alternativ hat der Vorstand bei persönlichen Strafen die Möglichkeit von der Mannschaft des zu sanktionierenden Spielers eine Strafempfehlung für den Spieler einzufordern.

Die Mannschaft hat fünf Tage Zeit, intern über die Strafempfehlung zu beraten und dem Vorstand seinen Vorschlag per E-Mail mitzuteilen. Dabei sind das Strafmaß, der betroffene Spieler sowie eine kurze Begründung zu nennen. Der Vorstand kann diese Strafempfehlung akzeptieren oder eine Anpassung vornehmen. Sollte eine Mannschaft nach fünf Tagen keine Strafempfehlung einreichen, entscheidet der Vorstand.

Die Strafen haben Gültigkeit in der Meisterschaft, im Pokal sowie in sonstigen Wettbewerben/Veranstaltungen der Privatliga. Spielersperrern werden gegenüber gemeldeten Spielern ausgesprochen. Ein gesperrter Spieler ist für die gespielten Spiele der Mannschaft gesperrt. Gewertete oder ausgefallene Spiele sind ausgenommen. Wird eine Sperre gegenüber einem Gastspieler ausgesprochen, so darf die Mannschaft mindestens im nächstfolgenden Spiel keinen Gastspieler einsetzen. Über weitere Spiele ohne Gastspieler entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall. Mannschaftssanktionen können auch aufgrund eines unsportlichen Verhaltens eines Gastspielers oder auch eines Fans ausgesprochen werden. Für die Meisterschaft ausgesprochene Strafen haben im Pokal keine Gültigkeit und im Pokal ausgesprochene Strafen nicht in der Meisterschaft.

Sollte eine Mannschaft gegen ausgesprochene Strafen und Sanktionen verstoßen, wird die Strafe bzw. Sanktion in doppelter Höhe neu auferlegt, das Spiel der Mannschaft, sofern es gewonnen oder ein Unentschieden erspielt wurde, mit 0:3 gegen die Mannschaft gewertet, sowie werden der Mannschaft zusätzlich ein bis drei Punkte abgezogen. Über die Höhe des Punktabzuges entscheidet der Vorstand.

Bei besonders schweren Vorfällen während eines Turniers entscheidet die Turnierleitung zusammen mit den Schiedsrichtern über besondere Strafen wie z.B. einen Turnierausschluss. Ist keine Turnierleitung vor Ort, werden die am Vorfall unbeteiligten Vorstandsmitglieder zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Ist keine Turnierleitung, sowie kein Vorstandsmitglied vor Ort, entscheiden die Schiedsrichter.

1. Automatisch geltende, persönliche Strafen

(Persönliche Strafen, die keine Spruchkammerentscheidung nach sich ziehen und automatisch wirksam sind.)

1. Wenn ein Spieler ein Tor oder eine offensichtliche Torchance eines Gegenspielers durch absichtliches Handspiel verhindert oder zunichtemacht (dies gilt nicht für den Torwart in seinem Strafraum), wird er für **ein Spiel** gesperrt.
2. Wenn gegen einen Spieler eine zweite Verwarnung (gelb-rot) im selben Spiel ausgesprochen wird, wird er für **ein Spiel** gesperrt.

2. Persönliche Strafen nach Entscheidung durch die Spruchkammer

(Persönliche Strafen, die durch die Spruchkammer getroffen werden. Der Spieler ist bis zur Entscheidung automatisch gesperrt.)

1. Wenn ein Spieler einem Gegenspieler eine offensichtliche Torchance regelwidrig nimmt, bei dem Versuch den Ball zu spielen oder mit einem Vergehen, das mit einem indirekten Freistoß geahndet worden ist, wird er für **ein Spiel** gesperrt.
2. Wenn ein Spieler einem Gegenspieler eine offensichtliche Torchance regelwidrig nimmt und weder 1.1 noch 2.1 zutreffen, wird er für **2 Spiele** gesperrt.
3. Wenn ein Spieler wegen unsportlichen Verhaltens einen Feldverweis ausgesprochen bekommt, wird er für **2 bis 3 Spiele** gesperrt.
4. Wenn ein Spieler wegen rohen Spiels einen Feldverweis ausgesprochen bekommt, wird er für **3 bis 6 Spiele** gesperrt.
5. Wenn ein Spieler wegen grober Unsportlichkeit einen Feldverweis ausgesprochen bekommt, wird er für **3 bis 12 Spiele** gesperrt. Im minder schweren Fall kann das Strafmaß verringert werden, nicht jedoch um mehr als die Hälfte der ursprünglich angesetzten Strafe.
6. Wenn ein Spieler eine Tötlichkeit begeht, erhält er eine Sperre von **4 Spielen bis ein Jahr**.
 1. **Im besonders schweren Fall kann die Strafe auf bis zu 15 Jahre erweitert werden. Darüber hinaus wird der Vorstand der Privatliga Bergisch-Land e.V. entscheiden, ob der Spieler aus dem Verein ausgeschlossen wird.**
 2. Im minder schweren Fall kann das Strafmaß verringert werden, nicht jedoch um mehr als die Hälfte der ursprünglich angesetzten Strafe.

3. Zusatzbestimmungen

1. Wenn ein Spieler sich nach einem gegen ihn ausgesprochenen Feldverweis weiterer verwarnungs- oder feldverweiswürdiger Vergehen schuldig macht, kann seine Sperre den Bestimmungen dieses Strafenkatalogs entsprechend verlängert werden.
2. Bei anderweitigem unsportlichen, personenschädigenden oder satzungswidrigen Verhalten im Rahmen jeglicher Privatliga Veranstaltung kann der Vorstand die Spruchkammer beauftragen, Strafen zu verhängen, deren Strafmaß sich an diesem Strafenkatalog orientiert.

Erklärungen:

- Unsportliches Verhalten, das einen Feldverweis nach sich zieht, kann anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen und/oder Gesten in Richtung anderer Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer oder sonstiger Personen sein.
- Grobes Unsportliches Verhalten kann Schubsen, Stoßen, übertrieben anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen und/oder Gesten oder Bedrohungen in Richtung anderer Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer oder sonstiger Personen sein.
- Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.

gezeichnet:
Der Vorstand